



Datum: 31.10.2011 Nr.: 15

Inhaltsverzeichnis

Seite

Präsidium:

Achte Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts	938
---	-----

Medizinische Fakultät:

Ordnung über die Festsetzung gesonderter Bewerbungsfristen im Rahmen der Vergabe von Studienplätzen im Studiengang „Medizin“ und „Zahnmedizin“ mit dem Abschluss Staatsexamen	940
---	-----

Universitätsmedizin:

Richtlinie der Universitätsmedizin Göttingen zur Gewährung eines Forschungs-Semesters	941
---	-----

Biologische Fakultät:

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“ (Berichtigung)	946
Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ (Berichtigung)	946

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Präsidium:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts hat in seiner Sitzung am 25.10.2011 die achte Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2008 (Amtliche Mitteilungen 9/2008 S. 477), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 19.07.2011 (Amtliche Mitteilungen 23/2011 S. 1723) beschlossen.

1. Die Anlage 1 (Abgaben und Entgelte nach § 2 Abs. 1 der Gebühren- und Entgeltordnung) wird wie folgt geändert:

Ziffern 9.1 sowie 9.1.4. werden wie folgt geändert und Ziffer 9.1.4.5. wird wie folgt neu eingefügt:

9.	<u>studIT und Gerätschaften</u>	
9.1.	<u>studIT</u>	
9.1.1.	<u>Bereitstellung eines Accounts</u>	
9.1.1.1.	pro Semester für Studierende	12,00 €
9.1.1.2.	Von der Zahlungspflicht nach Ziffer 9.1.1.1. sind Studierende der Georg-August-Universität Göttingen ausgenommen.	
9.1.2.	<u>Kurse</u>	
	in Relation zum Zeitaufwand	5,00 – 27,00 €
9.1.3.	<u>Vermietung von Notebooks</u>	je Woche
		10,00 €
9.1.4.	<u>Druck- und Kopierleistungen (pro Blatt)</u>	
9.1.4.1.	schwarz-weiß einseitig A4 bis zu	0,05 €
9.1.4.2.	schwarz-weiß doppelseitig bis zu	0,10 €
9.1.4.3.	farbig einseitig A4 bis zu	0,16 €

9.1.4.4.	farbig doppelseitig A4 bis zu	0,32 €
9.1.4.5.	weitere Formate	gemäß gesonderter Festsetzung

2. Die achte Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Medizinische Fakultät:

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat am 25.10.2011 die Ordnung über die Festsetzung gesonderter Bewerbungsfristen im Rahmen der Vergabe von Studienplätzen im Studiengang „Medizin“ und „Zahnmedizin“ mit dem Abschluss Staatsexamen gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202), § 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.6.2011 (Nds. GVBl. S. 202), und §§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 23 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (Vergabeverordnung-Stiftung) vom 21.05.2008 (Nds. GVBl. S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2011 (Nds. GVBl. S. 119)) beschlossen.

**Ordnung über die Festsetzung gesonderter Bewerbungsfristen
für die Studiengänge „Medizin“ und „Zahnmedizin“ mit dem Abschluss Staatsexamen
der Georg-August-Universität Göttingen**

Präambel

Durch diese Ordnung werden die Bewerbungsfristen für Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen der Sonderquote nach §§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 23 Vergabeverordnung-Stiftung (Ausländerquote) festgelegt.

**§ 1 Bewerbungsfristen für Bewerberinnen und
Bewerber im Rahmen der Ausländerquote**

Der Zulassungsantrag muss bei der Bewerbung auf einen Studienplatz im Rahmen der Ausländerquote abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 2 Vergabeverordnung-Stiftung

für das Wintersemester bis zum 30. April eines Jahres,
für das Sommersemester bis zum 31. Oktober des Vorjahres

eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 2 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Universitätsmedizin:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 29.11.2010 hat der Vorstand der Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen am 19.07.2011 die Richtlinie der Universitätsmedizin Göttingen zur Gewährung eines Forschungssemesters beschlossen (§ 24 Abs. 3 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202) § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 63 b Satz 3 NHG).

**Richtlinie der Universitätsmedizin Göttingen
zur Gewährung eines Forschungssemesters****§ 1****Regelungsgegenstand**

Der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen kann gemäß § 24 Abs. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242), Professorinnen und Professoren auf deren Antrag in angemessenen Abständen für die Dauer von in der Regel einem Semester oder Trimester ganz oder teilweise für Forschungs- oder andere wissenschaftliche Entwicklungsvorhaben, für Aufgaben im Wissens- und Technologietransfer sowie für Entwicklungsaufgaben in der Lehre von anderen Dienstaufgaben freistellen.

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung eines Forschungssemesters.

§ 2**Geltungsbereich**

- (1) Diese Regelungen gelten für hauptberufliche an der Universitätsmedizin tätige Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe C 4 und C 3 sowie W 3 und W 2. Für Juniorprofessorinnen und -professoren sieht das NHG eine Freistellung nicht vor.
- (2) Dem von § 150 Abs. 1 Nr. 1 des NHG in der bis zum 30.04.1989 geltenden Fassung erfassten Personenkreis kann im Rahmen der Besitzstandswahrung ebenfalls ein Forschungssemester gewährt werden. Die Besitzstandswahrung ist auch auf diejenigen Hochschuldozentinnen und

-dozenten anzuwenden, die gemäß Artikel II Abs. 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung des NHG aus einer Rechtsstellung gemäß § 150 Abs. 1 Nr. 1 des NHG in der bis zum 30.04.1989 geltenden Fassung übernommen worden sind.

§ 3

Umfang der Freistellung

- (1) Die Freistellung erfolgt im Regelfall nur für ein Semester. Ausnahmen bis zur Freistellung für zwei Semester können insb. dann zugelassen werden, wenn die Kosten für eine Vertretung, die über ein Semester hinausgeht, von dritter Seite übernommen werden.
- (2) Es ist bereits bei der Antragstellung zu prüfen, ob eine nur teilweise Freistellung in Betracht gezogen werden kann. Neben der Bewertung des zu erwartenden Zeitaufwandes, der mit dem der Antragstellung zu Grunde liegenden Vorhaben verbunden ist, kann insbesondere eine fachspezifisch vorhandene intensive persönliche Bindung der Studierenden an die Professorin oder den Professor Anlass sein, nur eine teilweise Freistellung zu gewähren.
- (3) Sofern auch eine Freistellung von den Selbstverwaltungsaufgaben während des Forschungssemesters zwingend erforderlich ist, ist dies zusätzlich zu beantragen.

§ 4

Zeitliche Bewilligungsvoraussetzungen

- (1) Als angemessener Zeitabstand für Freistellungen ist grundsätzlich eine ununterbrochene Lehrtätigkeit von mindestens sieben Semestern anzusehen. Die siebensemestrige Wartezeit muss grundsätzlich als Professorin oder Professor im Beamtenverhältnis oder in einem Angestelltenverhältnis an der Universität Göttingen verbracht worden sein. Hat die Professorin oder der Professor vor der Berufung an die Universität Göttingen eine Lehrtätigkeit als Professorin oder Professor an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes ausgeübt, können hiervon auf Antrag bis zu vier Semester auf die Wartezeit angerechnet werden.
- (2) Die Zeit der Verwaltung einer Professur kann auf die Wartezeit angerechnet werden, wenn der Verwaltungsauftrag im Vorgriff auf die Ernennung (cum spe) erteilt worden ist.

- (3) Ist die Lehrtätigkeit durch eine andere Freistellung (z. B. durch eine Inanspruchnahme eines Forschungsfreijahres der DFG oder durch Urlaub aus persönlichen Gründen) unterbrochen worden, verlängert sich der Zeitabstand um die Dauer der Unterbrechung. Dies gilt auch, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller infolge Krankheit oder Sonderurlaub mehr als die Hälfte der Lehrveranstaltungsstunden in den jeweiligen Semestern nicht wahrgenommen hat.
- (4) Zwischen dem Ende einer Unterbrechung und dem nächstfolgenden Forschungssemester soll für einen Zeitraum von mindestens zwei Semestern eine ununterbrochene Lehrtätigkeit liegen.
- (5) In den letzten zwei Jahren (4 Semestern) vor der Entpflichtung bzw. dem Ruhestand wird ein Forschungssemester grundsätzlich nicht gewährt, auch wenn seit der letzten Freistellung bereits acht Semester verstrichen sind.

§ 5

Sachliche Bewilligungsvoraussetzungen

- (1) Ein Forschungssemester kann gewährt werden, wenn während der Freistellung eine größere wissenschaftliche Arbeit abgeschlossen oder ein konkretes Forschungsvorhaben durchgeführt werden soll. Es ist ein abgrenzbares, spezifisches Projekt mit Bezug zum eigenen Fach klar und nachvollziehbar darzustellen. Allgemeine Literaturstudien, das Einholen von Informationen oder eine für die Auffrischung des Wissensstandes allgemeine Weiterbildung allein können somit nicht als Forschungsvorhaben gewertet werden. Es ist ferner darzulegen, dass der Umfang des Vorhabens und die damit verbundenen Belastungen so umfangreich sind, dass die Durchführung im Rahmen der normalen Dienstaufgaben nicht möglich ist und daher für die Dauer des beantragten Zeitraumes die Freistellung erforderlich ist.
- (2) Eine Freistellung setzt voraus, dass die vollständige und ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre einschließlich der Betreuung der Studierenden und wissenschaftlicher Arbeiten sowie der Prüfungen sichergestellt ist.

Die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten, insbesondere von Doktoranden, sowie die Erfüllung von Aufgaben in der Krankenversorgung müssen ebenfalls gewährleistet sein.

- (3) Der Medizinischen Fakultät der Universitätsmedizin Göttingen dürfen keine zusätzlichen Kosten aus der Freistellung entstehen. Die im Rahmen des Forschungssemesters entstehenden

Kosten müssen aus Mitteln der Abteilung für Forschung und Lehre oder einer Forschungsförderungsorganisation gedeckt werden (auf das Merkblatt der DFG 1.20 - 4/00 - II 8.1 wird hingewiesen).

§ 6

Verfahren

- (1) Anträge auf Forschungssemester sind formlos schriftlich spätestens sechs Monate vor der beabsichtigten Freistellung an das Dekanat zu richten. Dem Antrag ist eine Darstellung des beabsichtigten Forschungsvorhabens beizufügen.

Insbesondere sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- in das Themenfeld, seinen Kontext und seinen Hintergrund ist einzuführen
- die Aufgabenstellung ist konkret zu formulieren
- die Bedeutung für die Lehre oder der Forschung an der Universitätsmedizin Göttingen bzw. für die wissenschaftliche Entwicklung oder Praxis ist zu verdeutlichen
- die zeitliche und sachliche Strukturierung des Forschungsvorhabens muss erkennbar sein; die Durchführung innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraumes muss ersichtlich sein.

Der Antrag wird vom Dekanat dem Fakultätsrat zur Diskussion und Bewertung und abschließenden Stellungnahme vorgelegt.

- (2) Die Stellungnahme muss insb. darstellen, wie die ordnungsgemäße Vertretung gewährleistet ist und die Kosten gedeckt sind. Es ist auch darauf einzugehen, ob und ggf. unter welchen Gesichtspunkten für die Durchführung des Vorhabens eine nur teilweise Freistellung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers in Betracht gezogen werden kann oder ggf. auszuschließen ist.

§ 7

Bewilligung

Der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen entscheidet - nach Vorliegen evtl. angeforderter zusätzlicher Erklärungen und Erläuterungen - abschließend über den Antrag.

Ein Rechtsanspruch auf Freistellung besteht grundsätzlich nicht.

§ 8

Bewilligung unter Vorbehalt

Ist absehbar, dass die Professorin oder der Professor die Hochschule verlassen wird, weil sie oder er zum Beispiel einen Ruf an eine andere Hochschule erhalten hat, erfolgt die Gewährung des Forschungssemesters nur unter dem Vorbehalt, dass die Professorin oder der Professor weiterhin an der Hochschule verbleibt.

§ 9

Bezüge und Einkünfte während des Forschungssemesters

- (1) Die Bezüge/Das Entgelt werden für die Dauer des Forschungssemesters grundsätzlich weitergezahlt.
- (2) Ein Forschungssemester darf nicht zur Ausübung zusätzlicher Erwerbstätigkeit /kommerzieller Tätigkeiten im eigenen oder einem anderen Unternehmen/bei einem anderen Arbeitgeber genutzt werden.
- (3) Die Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt.

§ 10

Abschlussbericht und Veröffentlichung

- (1) Spätestens sechs Monate nach Beendigung des Forschungssemesters ist dem Vorstand über die geleisteten Arbeiten und Ergebnisse in schriftlicher Form ausführlich zu berichten.
- (2) Die Ergebnisse sind der Hochschulöffentlichkeit in geeigneter Weise vorzustellen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Biologische Fakultät:

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“ wurde bereits in den Amtlichen Mitteilungen I Nr. 5 vom 19.09.2011 (S. 138) veröffentlicht, die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ in den Amtlichen Mitteilungen I Nr. 10 vom 13.10.2011 (S. 779). Die beiden in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 11 vom 13.10.2011 (S. 813 bzw. S.829) erneut veröffentlichten Ordnungen werden hiermit für ungültig erklärt.
